

Das Staatskommissariat für Wohnungswesen.

N. Berlin, 18. Juni. (Priv.-Tel.) Ueber das neue Staatskommissariat für das Wohnungswesen hielt Herr Coels v. d. Bruegghe vor Vertretern der Presse einen Vortrag: Das Staatskommissariat in Preußen unterscheidet sich von dem zu errichtenden Reichskommissariat dadurch, daß das Staatskommissariat Aufgaben zu erfüllen hat, die weiter eingreifen. Bisher wurde in Preußen das Wohnungswesen den Gemeinden überlassen. Während im Reich die Bundesstaaten das Wohnungswesen verschieden regelten, haben in Preußen die Gemeinden teilweise viel, aber teilweise auch fast nichts geleistet. Dem Staatskommissariat liegt also eine intensivere Tätigkeit ob. Es wäre falsch, zu meinen, daß das Staatskommissariat lediglich die städtischen Siedlungen bearbeitet; ihm liegt ebenso das ländliche Siedlungswesen ob, welche Tätigkeit es allerdings in Verbindung mit dem Landwirtschaftsministerium ausübt. Ferner ist es nicht richtig, wie vielfach angenommen wird, daß das Staatskommissariat entweder die Interessen der Mieter oder der Hausbesitzer zu pflegen habe. Seine Aufgabe ist vielmehr, die Interessen auszugleichen und vor allen Dingen eine Ausdehnung der Mieteinigungsämter zu veranlassen. Die Zuständigkeit des Staatskommissariats ergibt sich aus der Uebernahme einzelner Arbeitsfelder aus fünf Ministerien; vom Landwirtschaftsministerium sind der städtische Realcredit, die Stadtschulden übernommen worden, vom Handelsministerium die Wohnungsordnung, vom Arbeitsministerium die Bauabteilung, die Fluchtlinienpläne, die Bebauungspläne und das Kleinwohnungswesen. Auf diesen Gebieten wird sich die Haupttätigkeit des Staatskommissariats bewegen. Vom Ministerium des Innern sind die kommunale Aufsicht, das Wohnungsgenossenschaftswesen für Beamte und die Mieteinigungsämter übernommen worden; endlich vom Finanzministerium die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus Artikel 8 des Wohnungsgesetzes ergeben unter Beteiligung des Finanzministers. Es erstreckt sich also die Zuständigkeit des Staatskommissariats sowohl auf die gemeinnützigen Wohnungsbauten als auf den privaten und den gewerblichen Wohnungsbau. Die staatlichen Hochbauten bleiben beim Arbeitsministerium. Die Industriebauten gehören als Privatbauten zum Staatskommissariat, das sich in diesem Falle mit dem Handelsministerium in Verbindung setzt. Die hygienischen Aufgaben, besonders die Fragen des Bevölkerungsausgleichs und der Volksvermehrung, werden in Verbindung mit der medizinischen Abteilung des Ministeriums des Innern, die architektonischen Aufgaben von der Bauabteilung des Arbeitsministeriums erledigt werden. Bezüglich des städtischen und ländlichen Realcredits ist zu bemerken, daß der Rentengutcredit beim Landwirtschaftsministerium bleibt, der übrige zum Staatskommissariat gehört. Endlich ist zu erwähnen, daß dem Staatskommissariat ein Beirat für Städtebau und städtisches Siedlungswesen seit etwa einem halben Jahre beigegeben ist. Dieser Beirat besteht aus etwa 60 Herren aus allen Provinzen. Ihm gehören technische Beamte, Verwaltungsbeamte, Nationalökonomien, d. h. Vertreter der Wissenschaft, Abgeordnete und Männer aus dem praktischen Leben an. Der Beirat arbeitet in Ausschüssen.